

Gesetz

über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes

Artikel I

Das Landesbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 37/1979, in der Fassung LGBl. Nr. 54/1980, Nr. 41/1983, Nr. 40/1984 und Nr. 38/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs 3 und 4 hat es jeweils statt „Ernennung“ zu lauten „Vertrag“.
2. Im § 4 Abs. 1 hat es statt „Landesbediensteten“ zu lauten „Landesbeamten“.
3. Im § 4 Abs. 3 sind nach dem Wort „Dienstrechtsangelegenheiten“ die Worte „der Landesbeamten“ einzufügen.
4. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) In den Dienstrechtsangelegenheiten der Landesangestellten und Landesarbeiter wird das Land als Dienstgeber durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragten Organe vertreten.“
5. Im § 7 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:
„Im Personalverzeichnis sind jedenfalls der Familienname, Vorname und Titel, das Geburtsdatum, das Datum des Eintrittes in den Landesdienst, der Vorrückungsstichtag (§ 11), die Einstufung und das Datum der nächsten Vorrückung des Landesbeamten sowie die Dienststelle, der er zugeteilt ist, anzuführen.“
6. Der § 11 Abs. 5 hat zu lauten:
„(5) Die nicht nach Abs. 4 zu berücksichtigenden Zeiten sind dem Aufnahmetag zur Hälfte voranzusetzen.“
7. Im § 11 Abs. 7 hat der zweite Satz zu entfallen.
8. Der § 18 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Die Dienstbeurteilungsoberkommission für Landesbedienstete besteht aus dem Landesamtsdirektor als Vorsitzendem, einem Landesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VIII, einem Landesbeamten jener Verwendungsgruppe, der der zu beurteilende Landesbeamte angehört, und einem von der Personalvertretung der Landesbediensteten vorgeschlagenen Landesbeamten.“
9. Im § 56 Abs. 1 hat es statt „besondere Zulage“ und „Ergänzungszulagen“ zu lauten „besondere Zulagen“ und „Ergänzungszulage“.
10. Im § 62 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:
„Diese sich ergebende Zeit ist bei Überstellung eines Landesbeamten aus den Verwendungsgruppen E, D, C oder B in die Verwendungsgruppe A um vier Jahre zu kürzen.“

11. Die §§ 82 und 83 haben zu lauten:

„§ 82

Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

(1) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer zum Zeitpunkt des Todes des Landesbeamten mit diesem verheiratet gewesen ist.

(2) Dem überlebenden Ehegatten eines Landesbeamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Landesbeamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ferner hat der überlebende Ehegatte nach den Bestimmungen der §§ 66 und 68 Anspruch auf Haushaltszulage, Kinderzulagen und Sonderzahlungen. Eine Kinderzulage gebührt jedoch nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß beträgt 60 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Landesbeamten im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 42 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 83

Begünstigte Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Ist ein Landesbeamter, dessen ruhegenußfähige Dienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann ist der überlebende Ehegatte, wenn er aus diesem Grunde Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat, so zu behandeln, als ob der Landesbeamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Landesbeamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann ist der überlebende Ehegatte so zu behandeln, als ob dem Landesbeamten zu seiner ruhegenußfähigen Landesdienstzeit zehn Jahre zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Landesbeamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 3 und 4 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tode nicht entschieden worden ist.

25. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des überlebenden Ehegatten durch die Begünstigung des Abs. 2 nicht gesichert ist, kann der Versorgungsgenuß bis auf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht werden. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Landesbeamten.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod des Landesbeamten auf einen Dienstunfall oder auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grunde Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung gebühren.“

12. Die Überschrift des § 84 hat zu lauten:
„Beschränkung des Anspruches auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuß“
13. Im § 84 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:
„Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Landesbeamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
14. Im § 84 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. e hat es jeweils statt „Haushalt der Witwe“ zu lauten „Haushalt des überlebenden Ehegatten“.
15. Im § 84 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:
„Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Landesbeamten geschlossen worden ist.“
16. Der § 84 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Hat sich der Landesbeamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.“
17. Nach dem § 85 ist folgender § 85a einzufügen:

„§ 85a

Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten

(1) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Landesbeamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

(2) Der frühere Ehegatte hat Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn der Landesbeamte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte. Ferner hat der frühere Ehegatte nach den Bestimmungen des § 68 Anspruch auf Sonderzahlungen.

(3) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn

der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Landesbeamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einen Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(4) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Landesbeamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(5) Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist sinngemäß nach den Bestimmungen über den Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten zu ermitteln. Er darf außer in den Fällen des Abs. 6 die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Landesbeamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(6) Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten darf die Unterhaltsleistung übersteigen, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
- c) der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 1. der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 2. aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Landesbeamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(7) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Landesbeamte Anspruch gehabt hätte. Versorgungsgenüsse des überlebenden Ehegatten und des oder mehrerer früherer Ehegatten sind erforderlichenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem

25. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Landesbeamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

(8) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Landesbeamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Landesbeamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(9) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Landesbeamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten anzurechnen.

(10) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsgenuß eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

(11) Die §§ 83 bis 85 sind sinngemäß anzuwenden.“

18. Der § 86 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der § 83 ist sinngemäß anzuwenden.“

19. Im § 86 hat der Abs. 7 zu entfallen.

20. Im bisherigen § 86 Abs. 8, der als § 86 Abs. 7 zu bezeichnen ist, hat die lit. c zu lauten:

„c) verheiratet ist und die Einkünfte des Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

21. Im § 88 hat es statt „einer Person, die Anspruch auf Witwen- oder Waisenversorgungsgenuß hat,“ zu lauten „einem Hinterbliebenen, der Anspruch auf Versorgungsgenuß hat,“.

22. Im § 89 hat es statt „Witwen- oder Waisenversorgungsgenuß“ zu lauten „Versorgungsgenuß“.

23. Im § 90 Abs. 1 und 2 hat es jeweils statt „der Witwe“ zu lauten „dem überlebenden Ehegatten“.

24. Im § 90 Abs. 3 hat es statt „für die Witwe“ zu lauten „für den überlebenden Ehegatten“.

25. Der § 91 hat zu lauten:

„§ 91

Erlöschen des Anspruchs auf Versorgung, Abfindung, Ablösung

(1) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß erlischt durch Verhehlung.

(2) Dem überlebenden Ehegatten des Landesbeamten, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder verhehlicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ab-

findung beträgt das Fünfunddreißigfache, wenn sich der überlebende Ehegatte des Landesbeamten nach Vollendung des 65. und vor Vollendung des 70. Lebensjahres wieder verhehlicht hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(3) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn eine ausreichende Versorgung des überlebenden Ehegatten des Landesbeamten nicht anderweitig gewährleistet ist.

(4) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(5) Den Hinterbliebenen, die Anspruch auf Versorgungsgenuß haben, kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsgenusses bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind. Die Bestimmungen des § 80 gelten sinngemäß.“

26. Im § 93 Abs. 2 hat es statt „Witwen- bzw. Waisenversorgungsgenuß“ zu lauten „Versorgungsgenuß“.

27. Der § 96 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Nebenbezügezulage zum Versorgungsgenuß beträgt für den überlebenden Ehegatten 60 v. H., für jede Halbwaise 12 v. H. und für jede Vollwaise 30 v. H. der Nebenbezügezulage, die dem verstorbenen Landesbeamten jeweils gebührt hätte.“

28. Der § 118 wird wie folgt geändert:

a) Bei § 12 — Ernennungsdekret — sind nach den Worten „mit der Abweichung, daß“ die Worte „die Begründung des Vertragsverhältnisses schriftlich zu erfolgen hat und“ einzufügen.

b) Bei § 17 — Dienstbeurteilung — sind folgende Worte anzufügen: „mit Ausnahme der Abs. 7 und 8 und mit der Abweichung, daß die Dienstbeurteilung durch die gemäß § 18 eingesetzte Dienstbeurteilungskommission als Gutachten erfolgt. Der Landesangestellte ist über die Dienstbeurteilung schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

c) Bei § 25 — Auflösung des Dienstverhältnisses — sind nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „oder einvernehmlich“ einzufügen.

d) Bei § 49 — Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge — sind vor den Worten „mit der Abweichung“ die Worte „mit Ausnahme des Abs. 6 und“ einzufügen.

e) Der Ausdruck „§ 52 — Ersatz von Übergeentnissen —“ hat zu entfallen.

25. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- f) Der Ausdruck „§ 71 — Mutterschaftsgeld —“ hat zu entfallen.
- g) Bei § 99 — Art der Ahndung, Mitteilung von Pflichtverletzungen — hat es statt „über Dienststrafen“ zu lauten „der Abs. 1 und 2“.
- h) Der Ausdruck „§ 101 — Ordnungsstrafen —“ hat zu entfallen.
29. Im § 121 Abs. 3 hat es statt „Ernennung“ zu lauten „Begründung des Dienstverhältnisses“.
30. Im § 121 Abs. 11 hat es statt „ein Jahr“ zu lauten „drei Jahre“.
31. Im § 124 Abs. 7 hat der letzte Satz zu lauten:
„Ist dies, bezogen auf den gesamten Zeitraum des Bezuges der erwähnten Barleistungen, nicht der Fall — so gebührt ihnen eine Ergänzung auf diese Bezüge.“
32. Im § 126 Abs. 1 lit. d hat es statt „Nebentätigkeit“ zu lauten „Nebenbeschäftigung“.
33. In den §§ 126 Abs. 1 und 2, 127 Abs. 2 sowie 132 Abs. 1 hat es jeweils statt „die Dienstbehörde“ zu lauten „der Dienstgeber“.
34. Im § 126 Abs. 3 hat es statt „Entlassungsbescheides“ zu lauten „Entlassungsschreibens“.
35. In den §§ 129 Abs. 1 und 130 Abs. 1 hat es jeweils statt „von der Dienstbehörde“ zu lauten „vom Dienstgeber“.
36. In den §§ 130 Abs. 3 und 131 Abs. 1 hat es jeweils statt „die Dienstbehörde“ zu lauten „den Dienstgeber“.
37. Im § 130 Abs. 4 hat es jeweils statt „der Dienstbehörde“ zu lauten „dem Dienstgeber“.
38. In der Überschrift des § 131 hat das Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ zu entfallen.
39. Im § 131 Abs. 1 ist nach dem Wort „Dauer“ das Wort „eilvernehmlich“ einzufügen.
40. Im § 131 hat der Abs. 5 zu entfallen.
41. Im § 134 Abs. 1 hat es statt „durch mündliche oder schriftliche Ernennung zu erfolgen. Die Ernennung“ zu lauten „mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Sie“.
42. Im § 135 Abs. 8 hat es statt „ein Jahr“ zu lauten „drei Jahre“.
43. Der § 136 wird wie folgt geändert:
- a) Bei § 12 — Ernennungsdekret — hat es statt „Ernennung“ zu lauten „Begründung des Vertragsverhältnisses“.
- b) Bei § 25 — Auflösung des Dienstverhältnisses — sind nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „oder einvernehmlich“ einzufügen.
- c) Bei § 49 — Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge — sind vor den Worten „mit der Abweichung“ die Worte „mit Ausnahme des Abs. 6 und“ einzufügen.
- d) Der Ausdruck „§ 52 — Ersatz von Übergehenssen —“ hat zu entfallen.
- e) Der Ausdruck „§ 71 — Mutterschaftsgeld —“ hat zu entfallen.
- f) Bei § 131 — Abfertigung, Arbeitslosenbeihilfe — hat das Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ zu entfallen.

Artikel II Übergangsbestimmungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Landesangestellten und Landesarbeiter gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter Beibehaltung der bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten als Vertragsverhältnisse nach diesem Gesetz.

(2) Das Land als Träger von Privatrechten hat Landesbediensteten und ehemaligen Landesbediensteten, die nur wegen ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses keine oder geschmälerzte Leistungen aus der durch Bundesgesetz geregelten Arbeitslosenversicherung beziehen, in der Höhe des Ausfalles gleichartige Leistungen zu gewähren, wie sie nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind.

Artikel III Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 30 und 42 treten am 1. September 1987 in Kraft.

(2) Der § 2 Abs. 3 und das III. Hauptstück des Landesbedienstetengesetzes, LGBL. Nr. 37/1979, in der Fassung LGBL. Nr. 54/1980, Nr. 41/1983, Nr. 40/1984 und Nr. 38/1985 treten am 1. Dezember 1987 wieder in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 29, 31 bis 41 und 43 sowie der Art. II in Kraft.

B e r i c h t

I. Allgemeines:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1986, G 117/86-16, den § 2 Abs. 3 sowie das III. Hauptstück (§§ 118-133) des Landesbedienstetengesetzes, welche das Dienst-

recht für die Landesangestellten regeln, als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, die Einrichtung eines kündbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für die Landesangestellten verstoße gegen den zweiten Satz des Art. 21 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsge-

25. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

setzes. Nach dieser Bestimmung darf das Dienstrecht der Länder vom Dienstrecht des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der Wechsel zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern und den Gemeinden wesentlich behindert wird.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen nun sämtliche das Dienstrecht der Landesangestellten und Landesarbeiter regelnden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes im Sinne des erwähnten Verfassungsgerichtshoferkenntnisses geändert werden. Gleichzeitig sollen aber auch die Bestimmungen über den Witwen- und Witwerversorgungsgenuß an die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften angepaßt sowie geringfügige Korrekturen von einzelnen anderen Bestimmungen vorgenommen werden. Da die vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochene Aufhebung von Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes bereits mit Ablauf des 30. 11. 1987 in Kraft tritt, ist es der Landesregierung nicht möglich, im vorliegenden Entwurf alle auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite vorhandenen Novellierungswünsche zu berücksichtigen. Solche Wünsche werden für eine spätere Novellierung zu prüfen sein.

Die durch das Verfassungsgerichtshoferkenntnis bedingte Neuregelung des Dienstrechtes der Landesangestellten und Landesarbeiter bringt auch eine finanzielle Mehrbelastung des Landes. Durch die Dienstgeber-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nämlich dem Land künftig jährliche Mehrkosten in Höhe von etwa neun Mio. Schilling erwachsen. Dieser Mehrbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den künftigen Dienstgeber-Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung einerseits und den bisherigen Kosten für Mutterschaftsgeld und Arbeitslosenbeihilfe andererseits.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß auch die betroffenen Bediensteten (Landesangestellten und Landesarbeiter) durch den Dienstnehmer-Beitrag zur Arbeitslosenversicherung künftig eine Kürzung des Nettoeinkommens im Bereich zwischen 1,5 und zwei Prozent hinnehmen müssen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Das Dienstverhältnis der Landesangestellten und Landesarbeiter soll nunmehr im Sinne des erwähnten Verfassungsgerichtshoferkenntnisses durch Vertrag begründet werden. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu den Z. 2 bis 4:

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dienstrechtes der Lan-

desangestellten und Landesarbeiter als privatrechtliches Dienstverhältnis.

Zu Z. 5:

Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, daß eine automationsunterstützte Erstellung des Personalverzeichnisses den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entspricht.

Zu Z. 6 und 7:

Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen in Angleichung an die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Zu Z. 8:

Nach der vorliegenden Regelung soll der Landesamtsdirektor statt dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung den Vorsitz in der Dienstrechtsbeurteilungskommission innehaben.

Zu Z. 9:

Hiebei handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z. 10:

Der sogenannte „Überstellungsverlust“ bei Überstellung eines Landesbeamten aus den Verwendungsgruppen E, D oder C in die Verwendungsgruppe B von zwei Jahren und bei Überstellung aus den Verwendungsgruppen E, D und C in die Verwendungsgruppe A von sechs statt vier Jahren erscheint nicht gerechtfertigt. Die vorliegende Änderung bedeutet eine Angleichung an die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Zu den Z. 11 bis 15:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen Slg. Nr. 9.959/1984, Nr. 10.077/1984 und Nr. 10.180/1984 Bestimmungen des Pensionsgesetzes des Bundes als verfassungswidrig aufgehoben. Betroffen waren jene Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen eines Bundesbeamten, die der Witwe und der früheren Ehefrau eines Beamten Ansprüche auf Versorgungsgenuß zugestanden, nicht hingegen dem Witwer und dem früheren Ehemann einer Beamten. Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes machte es notwendig, für den Witwer und für den früheren Ehemann eines weiblichen Beamten einen Versorgungsanspruch vorzusehen.

Der 7. Abschnitt des Landesbedienstetengesetzes — Bezüge der Hinterbliebenen — ist nach dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ebenso verfassungswidrig. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Hinterbliebenenversorgung auf den Witwer und auf den früheren Ehegatten der Landesbeamtin auszudehnen.

25. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Der vorliegende Entwurf orientiert sich eng am Pensionsgesetz des Bundes in der Fassung der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985.

Mit dieser Novelle hat der Bundesgesetzgeber den vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Vorstellungen entsprochen.

Der § 82 in der vorgeschlagenen Fassung bezieht sich nicht auf den Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten; dazu wird auf die Z. 16 des Entwurfes verwiesen.

Durch die Änderungen des § 83 soll der Ausdehnung des Versorgungsanspruches auf den Witwer entsprochen werden.

Zu Z. 16:

Der bisherige § 84 Abs. 3 entfällt, weil die Versorgung des früheren Ehegatten in einer eigenen Bestimmung geregelt wird (Z. 16). Gleichzeitig wird eine Klarstellung für die Berechnung der Ehe-dauer gemäß Abs. 1 und 2 vorgenommen.

Zu Z. 17:

Für den Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten soll im Interesse der Gleichbehandlung im wesentlichen die Regelung des Pensionsgesetzes des Bundes übernommen werden. Danach darf in der Regel der Versorgungsanspruch den Unterhaltsanspruch nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn die besonderen Voraussetzungen des Abs. 6 vorliegen. In diesen Fällen wird auch die neue, für die Hinterbliebenen günstigere Regelung über die Zusammenrechnung der Versorgungsgenüsse des überlebenden und des früheren Ehegatten (Abs. 7) zur Anwendung kommen, die sich am § 267 ASVG orientiert.

Zu Z. 18:

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf den neuen § 83 des Entwurfes.

Zu Z. 19:

Wie im Pensionsrecht der Bundesbeamten soll die Begrenzung der Versorgungsansprüche des überlebenden Ehegatten, des früheren Ehegatten und der Waisen auf insgesamt 120 v. H. des Ruhegenusses entfallen.

Zu Z. 20:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Waise beseitigt werden.

Zu den Z. 21 bis 27:

Mit diesen Änderungen soll der Ausdehnung des Versorgungsanspruches auf den Witwer und den früheren Ehemann entsprochen werden.

Zu den Z. 28 und 29:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Neugestaltung des Dienstrechtes der Landesangestellten als privatrechtliches Dienstverhältnis. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Z. 30:

Die vorgeschlagene Änderung soll es ermöglichen, Personen, die ausschließlich zu Ausbildungszwecken angestellt werden, und solche, deren Ausbildung ohne Begründung eines Dienstverhältnisses erfolgt, finanziell gleich zu behandeln.

Zu Z. 31:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der bisherigen Praxis und soll sicherstellen, daß nicht für jeden einzelnen Tag der Bezug zu berechnen und der gebührenden Barleistung gegenüberzustellen ist.

Zu Z. 32:

Hiebei handelt es sich um eine Änderung sprachlicher Art.

Zu den Z. 33 bis 37 und 41:

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dienstrechtes der Landesangestellten als privatrechtliches Dienstverhältnis.

Zu den Z. 38 und 40:

Bestimmungen über die Arbeitslosenbeihilfe sind nicht mehr erforderlich, da die Landesangestellten als Vertragsbedienstete in die durch Bundesgesetz geregelte Arbeitslosenversicherung einbezogen sind. Auf den Art. II des Entwurfes und die dazugehörigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Z. 39:

Durch Vertrag begründete Dienstverhältnisse sollen auch einvernehmlich gelöst werden können.

Zu Z. 42:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 30 des Entwurfes wird verwiesen.

Zu Z. 43:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Neugestaltung des Dienstrechtes der Landesarbeiter als privatrechtliches Dienstverhältnis. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

25. Beilage im Jahre 1987 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Art. II:

Die Überleitung der Landesangestellten und Landesarbeiter in ein Vertragsverhältnis ist notwendig, weil eine hoheitliche Gestaltung oder Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht mehr möglich ist.

Durch Abs. 1 werden die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Landesangestellten und Landesarbeiter in privatrechtliche übergeleitet. Das bedeutet, daß die Überleitung ohne Konkretisierung durch individuelle Rechtsakte wirksam wird.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 soll sicherstellen, daß für Landesangestellte und Landesarbeiter vor Erreichen der Anwartschaft nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Härtefälle vermieden werden. Kompetenzgrundlage ist der Art. 17 B-VG.

Auf Übergangsbestimmungen zur Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung kann verzichtet werden, weil ein entsprechender Anwendungsbereich fehlt. Derzeit gibt es unter den Beamten und Hinterbliebenen keine Fälle, für die Übergangsbestimmungen erforderlich wären. Dies ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Zukunft zu erwarten.

Zu Art. III:

Das Inkrafttreten der Bestimmungen des Art. I Z. 30 und 42 am 1. September 1986 ist erforderlich, weil die dreijährige Ausbildung der Krankenpflegeschüler am Landes-Nervenkrankenhaus Valduna im September 1986 beginnt.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist notwendig, weil die vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochene Aufhebung des § 2 Abs. 3 und des III. Hauptstückes des Landesbedienstetengesetzes mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft tritt.